

Anhang I – Innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2

Entfällt.

Anhang II – Gerichte oder sonstige befugte Stellen, bei denen Anträge nach Artikel 39 einzubringen sind

- in Belgien beim *tribunal de première instance*.

Anhang III – Gerichte, bei denen Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 einzulegen sind

- in Belgien:

- a) im Falle des Schuldners beim *tribunal de première instance* bzw. der *rechtbank van eerste aanleg* bzw. beim *erstinstanzlichen Gericht*,
- b) im Falle des Antragstellers bei der *cour d'appel* oder beim *hof van beroep*.

Anhang IV- Rechtsbehelfe, die nach Artikel 44 eingelegt werden können

- in Belgien: die Kassationsbeschwerde.

Letzte Aktualisierung: 28/07/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.